

# Anzeige

des Aufstellens von (Spiel)Apparaten gemäß § 5 (1) O.ö. Spielapparategesetz 1999, LGBl 53/1999.

## Info

Bitte beachten Sie:

- \* Feld muss ausgefüllt sein
- Zutreffendes ankreuzen

## Antragsteller/in

Familienname \*

Vorname \*

Straße \*

Ort

Hausnummer

PLZ \*

## Apparate

Gemäß § 5(1) O.ö. Spielapparategesetz 1999 wird das beabsichtigte Aufstellen von

Stück Kegel- und Bowlingban(en)

Stück Kinderreitapparat(en)

Stück Musikautomat(en)

Stück Tischfußballapparat(en)

Stück Wurfspielspielapparat(en)

Stück Billardtisch(en)

Stück Air-Hockey- und Shuffl-Ball-Spielapparat(en)

Stück ausschließlich sportlichen Zwecken dienende(n) Schießanlage(n)

## Apparate Details

Es ist im Einzelnen das Aufstellen von folgenden Apparaten bzw. Anlagen geplant: (genaue Beschreibung des Gerätes jedenfalls unter genauer Angabe des Fabrikates und der Gerätenummer und allenfalls unter Beigabe von sonstigem Beschreibungsmaterial wie Prospektauszüge, Fotos udgl)

## Verantwortliche Person

Als Geschäftsführer iSd § 2 (5) O.ö. Spielapparategesetz wird namhaft gemacht:

Familienname \*

Vorname \*

Geburtsdatum \*

Geburtsort

Straße \*

Hausnummer

Ort

PLZ \*

Obgenannte Person stimmt der Geschäftsführerbestellung mit ihrer Unterschriftsleistung unter dieser Anzeige zu.

Eine detaillierte Aufstell- bzw. Lageskizze, die eine genaue Bestimmung des Aufstellortes ermöglicht, liegt dieser Anzeige bei.

-----  
Ort, Datum

-----  
Unterschrift des Betreibers

-----  
Unterschrift des Geschäftsführers

### HINWEISE:

1. Gemäß § 6 (1) und (4) O.ö. Spielapparategesetz hat der Betreiber bzw. dessen Geschäftsführer oder Stellvertreter den Spielbetrieb regelmäßig zu überwachen und ist dafür verantwortlich, dass hierbei die gesetzlichen Bestimmungen und allfällige Bescheidauflagen und Bedingungen eingehalten werden.

2. Bei Ausübung des Spielbetriebes wird insbesondere auf die Beachtung

- der polizeilichen, abgaben- und steuerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des OÖ Lustbarkeitsabgabegesetzes
  - der Bestimmungen des O.ö. Jugendschutzgesetzes und
  - der Bestimmungen des Glücksspielgesetzes
- hingewiesen